



Brüssel, den 20. November 2025
(OR. en)

15746/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0377 (NLE)**

ECOFIN 1571

UEM 570

FIN 1425

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 730 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 730 final.

Anl.: COM(2025) 730 final

15746/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 730 final

2025/0377 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands**

{SWD(2025) 379 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Griechenland am 27. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 21. Januar 2025⁵ und 18. Juli 2025⁶ geändert.
- (2) Am 3. November 2025 ersuchte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Griechenland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Griechenland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 153 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben Griechenlands sind acht Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht mehr

¹ ABI. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10152/21 INIT; ST 10152/21 ADD 1.

³ ST 15831/23 REV 1; ST 15831/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 11858/24 INIT; ST 151858/24 COR 1; ST 151858/24 ADD 1; ST 151858/24 ADD COR 1.

⁵ ST 17055/24 INIT; ST 17055/24 ADD 1; ST 17055/24 ADD 1 COR 1.

⁶ ST 11101/25 INIT; ST 11101/25 ADD 1.

durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16285 (Investitionen in das nationale Bewässerungsnetz durch ÖPP-Systeme), die Maßnahme 16851 (Schutz der biologischen Vielfalt als treibende Kraft für nachhaltiges Wachstum), die Maßnahme 16823 (Cybersicherheitsstrategie und -richtlinien für den öffentlichen Sektor sowie erweiterte Sicherheitsdienste für nationale kritische Infrastrukturen), Maßnahme 16827 (Data-Governance-Strategien & Strategien für den öffentlichen Sektor), die Maßnahme 16934 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung), die Maßnahme 16757 – (Einrichtung eines Strahlentherapiezentrums im Thorax-Krankenhaus „Sotiria“ in Athen) und die Maßnahme 16925 (Digitaler Wandel des Systems der sozialen Unterstützung). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16621 (Extroversion des Forschung- und Innovationsökosystems Griechenlands) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben Griechenlands sind neun Maßnahmen aufgrund unzureichender Nachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16874 (Energie und Unternehmertum), die Maßnahme 16706 (Digitaler Umbau von KMU), die Maßnahme 16922 (Soziale Integration), die Maßnahme 16711 (Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, unter anderem durch Beschleunigung der Umsetzung öffentlicher Investitionen, Verbesserung des Rahmens für das öffentliche Beschaffungswesen, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Bekämpfung der Korruption), die Maßnahme 16584 (Vorschläge für Maßnahmen im Aquakultursektor), die Maßnahme 16626 (Wirtschaftlicher Wandel im Agrarsektor), die Maßnahme 16634 (Neue Industrieparks), die Maßnahme 16931 (Tourismusentwicklung) und die Maßnahme 16593 (Änderung des Rechtsrahmens für die Anziehung strategischer Investitionen). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Griechenlands ist eine Maßnahme aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme 16996 (Installation von Energiespeichern für eine zusätzliche Verbreitung erneuerbarer Energien). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Griechenlands sind fünf Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener rechtlicher Probleme, einschließlich Gerichtsverfahren, nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16291 (Digitalisierung der Steuer- und Zollverwaltung), die Maßnahme 16911 (Krisenmanagement aus der Luft), die Maßnahme 16794 (Stärkung des Ausbildungssystems, der beruflichen Bildung und der Kompetenzen) und die Maßnahme 16630 (Nordautobahn von Kreta). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Zudem hat Griechenland beantragt, die Maßnahme 16785 (Tourismusregister e-MHTE) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Griechenlands sind vier Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Herausforderungen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 16778 (Digitalisierung von Archiven und damit verbundene Dienstleistungen), die Maßnahme 16793 (Projekt für den Bau eines Gebäudes für Zell- und Gentherapien und Labore der Hämatologieklinik innerhalb des Allgemeinen

Krankenhauses von Thessaloniki „Papanikolaou“), die Maßnahme 16904 (Behinderung) und die Maßnahme 16919 (Kinderschutz). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Den Ausführungen Griechenlands zufolge wurden 16 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um ihre ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahme 16872 (Energetische Sanierung von Wohngebäuden), die Maßnahme 16873 (Interventionen in Wohngebieten und im Gebäudebestand), die Maßnahme 16401 (Energie-Modernisierungsprogramm „Upgrade My Home“), die Maßnahme 16831 (Produktion – E Grün), die Maßnahme 16924 (Elektromobilität), die Maßnahme 16779 (Interoperabilität und Entwicklung von Webdiensten), die Maßnahme 16964 (Interoperabilitätszentrum der nächsten Generation (KED)), die Maßnahme 16795 (Gesundheitsinfrastruktur), die Maßnahme 16755 (Reform des primären Gesundheitsfürsorgesystems), die Maßnahme 16982 (Organisatorische Reform im Eisenbahnsektor), die Maßnahme 16999 (Wiederherstellung der Zugänglichkeit nach den verheerenden Auswirkungen der Stürme „Daniel“ und „Elias“), die Maßnahme 16735 (Nutzung von „Kunst auf Rezept“, Förderung des sozialen Zusammenhalts und Nutzung der Seniorenwirtschaft), die Maßnahme 16989 (Optimierung der Land- und Meeresflächennutzung für die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Entwicklung der Offshore-Windenergie), die Maßnahme 16980 (RRP-Darlehensfazilität), die Maßnahme 16993 (Fahrplan für innovative Energieeffizienzmaßnahmen und Ermittlung neuer Finanzierungsinstrumente) und die Maßnahme 16995 (Projekt zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (10) Griechenland hat erläutert, dass 92 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahme 16870 (Interventionen für die Anbindung der Inseln ans Stromnetz und dessen Modernisierung), die Maßnahme 16871 (Interventionen für die Anbindung der Inseln ans Stromnetz und dessen Modernisierung), die Maßnahme 16899 (Erhöhung der installierten Kapazität der Hoch- und Mittelspannungsumspannwerke des Verteilernetzbetreibers HEDNO für neue EE-Anschlüsse), die Maßnahme 16900 (Aufbau des Oberleitungsnetzes des Verteilernetzbetreibers HEDNO in Waldgebieten), die Maßnahme 16901 (Ausbau des HEDNO-Netzes zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zum Schutz der Umwelt), die Maßnahme 16926 (Förderung des Baus von Stromspeichern mit dem Ziel einer größeren Verbreitung erneuerbarer Energien), die Maßnahme 16875 (Infrastrukturausbau und Gebäudesanierung im ehemaligen königlichen Anwesen in Tatoi), die Maßnahme 16932 (Olympia-Sportkomplex Athen-Marousi), die Maßnahme 16894 (Erarbeitung eines neuen speziellen räumlichen Planungsrahmens für erneuerbare Energien, die Industrie und den Tourismus), die Maßnahme 16850 (Trinkwasserversorgung und Rückhalte-Infrastruktur), die Maßnahme 16909 (Einrichtung eines strategischen nationalen Katastrophenrisikomanagements), die Maßnahme 16910 (Monitoring- und Managementsystem), die Maßnahme 16912 (Ausrüstung für Waldbrandbekämpfung, -prävention und -abwehr), die Maßnahme 16983 (Vorprüfung der Erdbebenbeständigkeit von Gebäuden), die Maßnahme 16772 (Abfallwirtschaftsgesetz

für nachhaltige Deponierung und Recycling), die Maßnahme 16855 (Kleinsatelliten), die Maßnahme 16844 (Übergang zur 5G-Technologie zur Erleichterung der Entwicklung innovativer Ferndienste), die Maßnahme 16736 (Neues System für die Vergabe öffentlicher Aufträge), die Maßnahme 16791 (Digitaler Wandel der nationalen Tourismusorganisation Griechenlands), die Maßnahme 16810 (CRM für den Staat), die Maßnahme 16742 (Digitale Transformation des Außenministeriums), die Maßnahme 16782 (Vernetzung und Interoperabilität von Registern, Systemen und Diensten für den Datenaustausch zwischen nationalen öffentlichen Einrichtungen), die Maßnahme 16824 (E-Register), die Maßnahme 16928 (Einführung neuer Technologien und Trends im Hinblick auf fortschrittliche Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Steigerung der Effizienz und Effektivität sowie Senkung der Kosten für den Betrieb, die Aktualisierung und die Wartung von Systemen), die Maßnahme 16854 (Intelligente Städte), die Maßnahme 16955 (Modernisierung der Cloud-Computing-Infrastruktur und -Dienste der Nationalen Infrastruktur für Forschung und Technologie (GRNET)), die Maßnahme 16842 (Zentrale BI-Lösung – Datenanalyse), die Maßnahme 16956 (Ausweitung von Syzefksis II), die Maßnahme 16973 (Aufbau eines digitalen Geschäftsökosystems zur Erleichterung der digitalen Transformation von KMU), die Maßnahme 16744 (Modernisierung und Vereinfachung des Arbeitsrechts), die Maßnahme 16746 (Reform der passiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung des Übergangs zur Beschäftigung), die Maßnahme 16747 (Reform der aktiven Arbeitsmarktpolitik), die Maßnahme 16750 (Digitaler Wandel der Arbeitssysteme), die Maßnahme 16941 (Umstrukturierung und Rebranding der lokalen Zweigstellen der DYPA zur Förderung der Beschäftigung (KPA2)), die Maßnahme 16942 (Digitalisierung der staatlichen Arbeitsvermittlung (DYPA)), die Maßnahme 16289 (Strategie für Exzellenz in Universitäten & Innovation), die Maßnahme 16792 (Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte durch ein reformiertes Ausbildungsmodell (Reform der beruflichen Bildung)), die Maßnahme 16913 (Eine neue Strategie für lebenslanges Lernen: Modernisierung und Verbesserung des griechischen Weiterqualifizierungs- und Umschulungssystems), die Maßnahme 16676 (Digitaler Wandel im Bildungswesen), die Maßnahme 16933 (Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung), die Maßnahme 16816 (Verringerung der Rückforderungen und Rationalisierung der Gesundheitsausgaben), die Maßnahme 16753 (Einrichtung von Systemen für die häusliche Gesundheitsversorgung und Krankenhäuser zu Hause), die Maßnahme 16984 (Reform der Hausärzte), die Maßnahme 16726 (Optimierung von Sozialleistungen), die Maßnahme 16685 (Diversitätsbewusstsein), die Maßnahme 16402 (Sozialer und erschwinglicher Wohnraum), die Maßnahme 16688 (Förderung der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt), die Maßnahme 16763 (Digitale Transformation des Einwanderungs- und Asylsystems), die Maßnahme 16611 (Digitalisierung der Steuerprüfungen), die Maßnahme 16643 (Kodifizierung und Vereinfachung des Steuerrechts), die Maßnahme 16952 (Stärkung des nationalen Rahmens für Korruptionsbekämpfung), die Maßnahme 16701 (Ausbau des Netzwerks für staatliche Beihilfen), die Maßnahme 16703 (Bekämpfung des illegalen Handels und Schutz geistigen Eigentums), die Maßnahme 16972 (Reform der öffentlichen Verwaltung), die Maßnahme 16974 (Reform des öffentlichen Rechnungswesens), die Maßnahme 16705 (Digitaler Wandel der Finanzverwaltung und -aufsicht im Bereich Governance), die Maßnahme 16940 (Modernisierung des griechischen Konsignationsdepot- und Darlehensfonds), die Maßnahme 16986 (Fertigstellung des nationalen Katasters), die Maßnahme 16292 (Neue Justizgebäude und Renovierungen), die Maßnahme 16727 (Digitalisierung der Justiz (E-Justiz)), die Maßnahme 16575 (Beschleunigung der Rechtspflege), die Maßnahme 16733

(Fähigkeiten und digitale Kompetenzen für Richter und Justizangestellte (Justizpersonal)), die Maßnahme 16581 (Verbesserte Kapitalmarktaufsicht und Vertrauenswürdigkeit), die Maßnahme 16957 (Stärkung der Fähigkeit des Finanzsystems, alte Herausforderungen zu bewältigen und die Realwirtschaft zu finanzieren), die Maßnahme 16580 (Modernisierung der digitalen Infrastruktur, die für die Umsetzung des neuen einheitlichen Insolvenzrahmens für die Umschuldung und die zweite Chance erforderlich ist), die Maßnahme 16618 (Grundlagenforschung & angewandte Forschung), die Maßnahme 16624 (Schaffung, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur von Forschungszentren unter der Aufsicht des Generalsekretariats für Forschung und Innovation (GSRI)), die Maßnahme 16654 (TH²ORAX: Trellis Holistic & Hybrid Operational Ruggedized Autonomous eXemplary system), die Maßnahme 16971 (Forschung – Create – Innovate), die Maßnahme 16622 (Horizont 2020 „Exzellenzsiegel“: Finanzierung der innovativsten Unternehmen), die Maßnahme 16628 (Central Greece Highway E-65: Abschnitt Trikala- Egnatia), die Maßnahme 16892 (Verbesserung der Vorstadtbahn von Westattika), die Maßnahme 16833 (Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen am Flughafen), die Maßnahme 16949 (Intelligente Brücken), die Maßnahme 16959 (Digitale Transformation der griechischen Eisenbahn), die Maßnahme 16786 (Vereinfachung der Verfahren des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr), die Maßnahme 16293 (Kultur als Wachstumsmotor), die Maßnahme 16433 (Schutz von Kulturdenkmälern und archäologischen Stätten vor dem Klimawandel), die Maßnahme 16715 (Arbeitsreform im Kultursektor), die Maßnahme 16721 (Beschleunigung der intelligenten Fertigung), die Maßnahme 16725 (Verbesserung der Hochschulausbildung im Bereich Kunst), die Maßnahme 16485 (Kulturwege zu bedeutenden archäologischen Stätten und Denkmälern), die Maßnahme 16435 (Restaurierung – Konservierung – Aufwertung der Monamente der Akropolis), die Maßnahme 16921 (Umschulung und Weiterqualifizierung im Tourismus), die Maßnahme 16937 (Digitales integriertes Programmanagementsystem für die Verwaltung der technischen Arbeiten und strukturellen Vermögenswerte des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr), die Maßnahme 16975 (Modernisierung der Maßnahmen für regionale Häfen), die Maßnahme 16944 (Masterplan für die Erneuerung der griechischen Passagierschifffahrtsflotte), die Maßnahme 16543 (Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds und zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit), die Maßnahme 16988 (Regulierungs- und Marktbetriebsrahmen für Technologien zur Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie), die Maßnahme 16990 (Netz- und Speicherkapazität – Förderung von Investitionen in Speicheranlagen), die Maßnahme 16991 (Regulatorischer Rahmen für ein intelligentes Stromnetz) und die Maßnahme 16992 (Maßnahmen zur Förderung von gemeinsamer Energienutzung, Eigenverbrauch und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften). Auf dieser Grundlage hat Griechenland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Nach der Streichung bzw. Herabsetzung des Umsetzungsgrads von Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Griechenland beantragt 15 Maßnahmen verstärkt umzusetzen: die Maßnahme 16879 (Ausarbeitung von Stadtplänen zur Umsetzung der Reform der Städtepolitik), die Maßnahme 16846 (Anlagen für die Behandlung von kommunalen Abwässern und Schlamm aus der Abwasserbehandlung), die Maßnahme 16849 (Nationaler Wiederaufforungsplan und Pionierinvestitionen in Parnitha), die Maßnahme 16818 (Glasfaserinfrastruktur in Gebäuden), die Maßnahme 16780 (Weitere Modernisierung der zentralen

Anlaufstellen der öffentlichen Verwaltung), die Maßnahme 16929 (Auf dem Weg zu kundenorientierten Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung durch Vereinfachung und Verbesserung von Prozessen, Systemverbesserungen und Befolgung der europäischen Strategien und politischen Maßnahmen), die Maßnahme 16756 (Organisatorische Reformen im Gesundheitswesen), die Maßnahme 16752 (Digitale Transformation im Gesundheitswesen (DigHealth)), die Maßnahme 16783 (Umsetzung des nationalen Programms zur Prävention der öffentlichen Gesundheit „Spiros Doxiadis“ (NPP SD)), die Maßnahme 16486 (Museum für Unterwasser-Altertümer), die Maßnahme 16631 (Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit), die Maßnahme 16653 (Digitale Transformation des Agrar- und Lebensmittelsektors), die Maßnahme 16536 (Modernisierung der Infrastruktur, Erneuerung der Ausstattung und Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen der HOCRED-Geschäfte – ehemals ARF-Geschäfte (vor Ort und elektronisch)), die Maßnahme 16994 (Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien für den Eigenverbrauch) und die Maßnahme 16960 (Intelligente Infrastruktur mit Fokus auf Umwelt und Kultur). Ferner hat Griechenland beantragt, drei neue Maßnahmen aufzunehmen: die Maßnahme 16403 (Rückzahlbare Kapitalzuführung an die griechische Entwicklungsbank), die Maßnahme 16405 (Säulenbewertung der griechischen Entwicklungsbank) und die Maßnahme 16404 (Entwicklungsprogramm für Kommunalverwaltungen „Antonis Tritsis“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (12) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Griechenland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (14) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (15) Im geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anhand der Methode aus der Kommissionsbekanntmachung „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“ bewertet. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung kommt zu dem

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

Schluss, dass bei keiner der geänderten Maßnahmen ein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 98,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen zur Unterstützung des grünen Wandels, die dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030-2050 und die Klimaneutralität der Union bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. Beispielsweise wird im Rahmen der Maßnahme 16994 davon ausgegangen, dass 161 455 solare Warmwasserbereiter und 36 600 Wärmepumpen von Haushalten erworben werden, wobei für benachteiligte Haushalte spezifische Ziele festgelegt wurden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (18) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (19) Die im geänderten RRP enthaltenen Maßnahmen tragen weiterhin zum digitalen Wandel bei oder helfen, die damit verbundenen Herausforderungen anzugehen und den im zweiten Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025 festgestellten Mängeln Griechenlands im digitalen Bereich effizient entgegenzuwirken. Mit dem geänderten RRP werden die Herausforderungen des digitalen Wandels, mit denen Griechenland in den Bereichen Konnektivität, digitale öffentliche Dienste, Humankapital und digitale Kompetenzen, Digitalisierung von Unternehmen und Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien konfrontiert ist, weiterhin umfassend angegangen.

Kosten

- (20) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem

Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (21) Griechenland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Kosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. In einer begrenzten Zahl von Fällen konnten die Kostenschätzungen jedoch nicht ausreichend belegt werden. Insgesamt rechtfertigt dies eine Einstufung B nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Bewertungskriterium. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (22) Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10152/21 INIT; ST 10152/21 ADD 1 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (23) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁸ hat Griechenland diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Allerdings war Griechenland der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da der Zeitrahmen dieser Projekte über 2026 hinaus geht.

Positive Bewertung

- (24) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (25) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands werden auf 36 189 617 035 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Griechenland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des

⁸ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>) (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV).

Europäischen Parlaments und des Rates⁹, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Griechenland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 18 220 378 076 EUR betragen. Daher bleibt der Griechenland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (26) Die Griechenland in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 17 727 538 920 EUR bleibt unverändert.
- (27) Der Durchführungsbeschluss ST 10152/21 INIT; ST 10152/21 ADD 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (28) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2 Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*